



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.415/3-I/10/87

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1016 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Familienlastenaus-
 gleichsgesetz 1967 geändert
 wird;
 Begutachtung

67-16-987
 Datum: 9. OKT. 1987

Reichenbacher
 Verteilt 9. OKT. 1987

D. Slovaz

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

Wien, am 8. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Jelinek

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

M. Waltz



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.415/3-I/10/87

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
Klappe 5435 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1030 W i e n

9. 10. 1987!

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert
wird;
B e g u t a c h t u n g

zu da. Zl. 23.0102/3-II/3/87 vom 24.9.1987

Das ho. Ressort beeckt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgendes mitzuteilen:

Im Art. I Z 1 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes werden Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Richtung vorgesehen, daß Familienbeihilfe nur mehr bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden kann.

Gegen diese Neuregelung in der vorgesehenen Form bestehen Bedenken.

Zunächst wäre zu differenzieren, ob jemand bei Erreichung dieser Altersgrenze bereits seinen Präsenzdienst beim Bundesheer abgeleistet hat; gegebenenfalls sollte die Gewährung von Familienbeihilfe entsprechend dem Zeitraum des Präsenzdienstes über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden können.

- 2 -

Weiters werden auch Schwierigkeiten bei jenen qualifizierten Studienrichtungen gesehen, die für die Innovation der österreichischen Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Vor allem ein Doktoratsstudium in technischen und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen wird meist nicht bis zum 25. Lebensjahr abzuschließen sein. Weiters wird durch diese Maßnahme auch der Anreiz für ebenfalls von der Wirtschaft erwünschte, ja sogar teilweise dringend benötigte Doppelstudien (z.B. Rechtswissenschaft + Wirtschaftswissenschaft, Technik + Wirtschaftswissenschaft; Rechtswissenschaft + Fremdsprachen; Technik/Naturwissenschaften + Fremdsprachen) gesenkt. Es sollte daher vorgesorgt werden, daß die Senkung der Altersgrenze, bis zu der Familienbeihilfe gewährt wird, nicht generell Platz greift, sondern daß in den angeführten Fällen die Familienbeihilfe wie bisher bis zum 27. Lebensjahr gewährt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 8. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

